

**Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen****Erlass des Bebauungsplanes Nr. G 11 „Margaretenhütte“ 1. Änderung u. Erweiterung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen hat in ihrer Sitzung am 06.10.2022 den Bebauungsplan Nr. G 11 „Margaretenhütte“ 1. Änderung u. Erweiterung als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung des aufgeführten Beschlusses tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan in Kraft. Die Planunterlagen werden mit ihrer Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Stadtplanungsamt, Berliner Platz 1, 3. OG, während der üblichen Dienststunden bereit gehalten. Der Bebauungsplan kann auch unter <https://www.giessen.de/Leben/Wohnen-Planen-Bauen/Bebauungspläne/Rechtskräftige-Bebauungspläne> eingesehen bzw. auch über den Link [www.giessen.de/Rechtskräftige-Bebauungspläne](https://www.giessen.de/Rechtskräftige-Bebauungspläne) aufgerufen werden.

Hinweise zu Rechtsfolgen

## a) gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich beim Zustandekommen des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Universitätsstadt Gießen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

## b) gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gießen, den 21.10.2022

**Universitätsstadt Gießen****Der Magistrat**gez. Weigel-Greilich  
(Stadträtin)